

## **Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden sollen**

### **Allgemeine Betrachtung**

Der gegenständliche Gesetzesentwurf betrifft unter anderem die neue Oberstufe (NOST). Es handelt sich, wie in den Erläuterungen des Begutachtungsentwurfes festgehalten, um eine Rechtslage, die neue Rahmenbedingungen für zumindest dreijährige mittlere und höhere Schulen ab der zehnten Schulstufe schafft. Neben den äußeren organisationalen Bedingungen zielt die NOST auf der inneren pädagogischen Ebene auf zwei zentrale Veränderungen ab. Zum einen geht es darum, ab der zehnten Schulstufe Schüler/innen / Jugendliche mit Lerndefiziten durch professionelle Maßnahmen (individuelle Lernbegleitung) bestmöglich – eben individuell – zu begleiten, sie zu unterstützen und nachhaltig auf ihrem schulischen Werdegang zu halten. Obendrein zielt die NOST auf die Eigenverantwortung von Schüler/innen und auf die lernorganisatorisch bessere Vorbereitung auf Hochschulen oder Universitäten ab.

Darüber hinaus ermöglicht die NOST besonders begabten Jugendlichen, Klassen zu überspringen und/oder Prüfungen vorzuziehen. Durch die gewonnenen Freiräume können sie in höheren Klassen oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen ihren besonderen Talenten vertieft nachgehen. D.h. die NOST in ihrer derzeit geltenden Fassung lässt unterschiedlichste Modi und pädagogisch organisationale Varianten zu, die allen Schüler/innen in ihrer Einzigartigkeit zugutekommen.

Insgesamt war die Implementierung konkludent eingebettet in die Neugestaltung der jeweiligen Lehrplangrundlagen (kompetenzorientiert) und in die Umsetzung eines förderlichen Leistungsbeurteilungsmodells (Aufrechterhaltung der positiv erbrachten Leistungen, mehrere Antrittsmöglichkeiten bei negativen/nicht beurteilten Leistungen).

Trotz anfänglicher Unklarheiten in pädagogischen und organisatorischen Belangen hat eine beachtliche Anzahl von Schulen zum, vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeitpunkt (und schon vorher) begonnen, die NOST an ihrem Standort umzusetzen, obwohl die Möglichkeit zur Verschiebung zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden hat.

### **Gesetzesentwurf**

Im gegenständlichen Gesetzesentwurf und in den dazugehörigen Erläuterungen wird nunmehr als Begründung angeführt, dass diese umfassende Neuorganisation, die erforderlichen Lehrplanumstellungen und auch technisch administrative Unwägbarkeiten eine nochmalige Verschiebung der NOST auf 2021 erfordern, ungeachtet dessen, dass es, wie oben schon erwähnt, eine beachtliche Anzahl von Schulen im NOST-Umsetzungsprozess gibt. Es wird weder in der Gesetzesvorlage noch in den Erläuterungen konkreter (quantitativ aussagekräftig) auf diesen Sachverhalt eingegangen. Das „Hinausoptieren“ im Gesetzesentwurf schafft sowohl für Pionierschulen als auch für, bis dato nicht umgestellte Schulen, die Möglichkeit, wieder in das „alte“ System umzusteigen und die Implementierung der NOST bis 01.03.2021 „abzuwarten“.

### **Conclusio**

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf wird den Leistungen der ambitionierten Modellschulen nicht entsprechend Rechnung getragen. Die Vorstellung von Parallelsystemen an Schulen durch die Rückkehr in

das alte System ab dem SJ 2018/19 ist pädagogisch mehr als fragwürdig und administrativ wohl kaum zu realisieren. Es hätte den Mut und das Vertrauen des Gesetzgebers gebraucht, die Implementationsphase in der bis dato geltenden Rechtskonstruktion weiterzuführen, diese österreichweit wissenschaftlich fundiert zu evaluieren und auf Basis gesicherter Daten unter Umständen notwendige Optimierungsschritte zu setzen. Mit der Realisierung des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird hingegen Unsicherheit auf allen Ebenen der Schulen der Sekundarstufe II geschaffen.

Freundliche Grüße

Pädagogische Hochschule

Mag. Herbert Gimpl  
*Rektor*

Linz, am 15. März 2018